

Rahmenvereinbarung über die Bewirtschaftung des Schulbudgets an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund

Zwischen

.....

- vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter -

(Schule)

und

dem Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund

- vertreten durch den Landrat -

(Schulträger)

wird folgende Rahmenvereinbarung über die Bewirtschaftung des Schulbudgets geschlossen:

1 Allgemeines

Der Schule werden auf der Grundlage des § 111 Abs. 1 NSchG Haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Der Schulleiter ist gegenüber dem Schulträger für die ordnungsgemäße Verwendung des Schulbudgets verantwortlich.

2 Budgetumfang

2.1 Ergebnishaushalt

2.1.1 Erträge und Aufwendungen

Die Haushaltsmittel der folgenden Produktkonten werden der Schule zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung als Schulbudget zur Verfügung gestellt:

Erträge:

...000.3148000	Spenden
...000.3461000	Erstattung von Telefongebühren, Kopierkosten usw.

Die Erträge sind dem Schulbudget hinzuzurechnen.

Mehrerträge bei den Ertragskonten berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen bei den Aufwandskonten des Schulbudgets.

Aufwendungen:

...000.4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
...000.4222000	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 150,00 EUR netto
...000.4271000	Aufwendungen für den laufenden Schulbetrieb
...000.4291200	Aufwendungen für Kopierer/Drucker aus Dienstleistungsvertrag
...000.4318000	Sächlicher Aufwand f. den Schülerrat, Schulelternrat und Schulvorstand
...000.4429900	Vermischte Ausgaben
...000.4431200	Bürobedarf
...000.4431500	Fernsprechgebühren
...000.4431510	Postgebühren
...000.4431600	Bekanntmachungskosten

Die Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig.

2.1.2 Eigenverantwortliche Bewirtschaftung

Daneben stehen der Schule Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Diese gehören nicht dem Schulbudget an und sind ausschließlich für den in der Bezeichnung des Produktkontos genannten Zweck bestimmt. Eine Deckungsfähigkeit mit anderen Produktkonten besteht nicht.

...000.4271010	Aufwendungen für Schwimmunterricht
...010.4291000	Aufwendungen für den Ganztagsschulbetrieb

2.1.3 Abrechnung der Mittagsverpflegung für den Ganztagsschulbetrieb

Der Schule kann für die Abrechnung der Mittagsverpflegung für den Ganztagsschulbetrieb ein Ertrags- und ein Aufwandskonto zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf erscheinen diese als Erträge und Aufwendungen im Haushalt der Schule unter folgender Bezeichnung:

...020.3421000	Einnahmen aus der Abgabe von Mittagsverpflegung an Ganztagsschüler
...020.4291000	Aufwendungen für die Mittagsverpflegung der Ganztagsschüler

Diese Produktkonten sind gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge bei dem Ertragskonto berechnen zu entsprechenden Mehraufwendungen bei dem Aufwandskonto.

2.2 Finanzhaushalt

Für die Neuanschaffung von beweglichem Vermögen werden der Schule ebenfalls Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung überlassen. Diese Mittel sind für alle vermögenswirksamen Beschaffungen zu verwenden und sind nicht deckungsfähig mit den Produktkonten aus dem Ergebnishaushalt. Die Bezeichnung dieser Produktkonten ist:

...000/9994.7831200	Erwerb von beweglichem Vermögen über 150 EUR bis 1.000 EUR netto
...000/9995.7831100	Erwerb von beweglichem Vermögen über 1.000 EUR netto

2.3 Übertragbarkeit

2.3.1 Ergebnishaushalt

Nicht verausgabte Haushaltsmittel bei den unter 2.1.1 genannten Produktkonten des Schulbudgets werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Die übertragenen Mittel erhöhen das Schulbudget des laufenden Haushaltsjahres.

2.3.2 Finanzhaushalt

Nicht verausgabte Haushaltsmittel werden als Ermächtigung (vorher Haushaltsrest) in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

2.4 Budgetüberschreitung

Lässt sich eine Überschreitung des Budgets nicht vermeiden, gelten die Vorschriften über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Sobald sich eine Überschreitung abzeichnet, hat eine Information der Schulleitung an den Landkreis zu erfolgen. Die in diesem Zusammenhang in Anspruch genommenen Deckungsmittel werden auf das Budget des Folgejahres angerechnet.

3 Höhe des Schulbudgets

3.1 Ergebnishaushalt

Für die unter Nr. 2.1.1 genannten Produktkonten des Schulbudgets wird für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 ein Gesamtbudget in Höhe von jährlich _____ Euro vereinbart.

Für die Produktkonten, die der Schule zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen (siehe Punkt 2.1.2), sind die Haushaltsansätze variabel. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel werden in das Folgejahr übertragen. Überplanmäßige Aufwendungen müssen über das Fachamt beantragt werden.

3.2 Finanzhaushalt

Für die unter 2.2 genannten Auszahlungen des Finanzhaushaltes wird für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 ein Budget in Höhe von jährlich _____ Euro vereinbart.

3.3 Bereitstellung der Haushaltsmittel

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgt durch die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Wittmund. Die Zusage des vereinbarten Budgetbetrages steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Finanzierung haushalts- und finanzwirtschaftlich gesichert werden kann und - soweit erforderlich - die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht versagt wird.

4 Mittelverwendung

4.1 Zweckbestimmung des Schulbudgets

Beim Schulbudget handelt es sich um Haushaltsmittel des Ergebnis- und Finanzhaushalts. Die Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Aufgaben eingesetzt werden.

Sächliche Kosten für Landesbedienstete sind nicht dem Haushalt des Landkreises zuzuordnen.

4.2 Einhaltung haushalts- und kassenrechtlicher Bestimmungen

Bei der Bewirtschaftung des Schulbudgets sind die Vorschriften des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Nieders. Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) zu beachten und einzuhalten.

4.3 Prüfung

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Geschäftsvorfälle unterliegen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund. Die Prüfungsberichte werden jährlich dem Kreistag zwecks Entlastung des Landrates vorgelegt. Die sich daraus evtl. ergebenden Berichtspflichten obliegen der Schulleiterin/dem Schulleiter.

5 Erteilung von Aufträgen

5.1 Anwendung der Vergabevorschriften

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die geltenden Vergabevorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- (VOL) Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A) in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

Weiterhin gilt die Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen für den Landkreis Wittmund.

5.2 Auftragsermächtigung

Zuständig für die Vergabe von Aufträgen ist grundsätzlich die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. der/die ständige Vertreter/in. Die Schulleiterin/der Schulleiter kann die Zeichnungsberechtigung für die Erteilung von Aufträgen auf weitere Mitglieder der Schulleitung, Schulsekretäre/innen und Schulhausmeister übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform und kann sich auf einzelne Produktkonten und bestimmte Wertgrenzen beschränken.

5.3 Wertgrenzen

Ersatz- und Neubeschaffungen, die den Wert von 10.000,00 EUR brutto überschreiten, sind vom Fachamt des Landkreises durchzuführen. Die Schule gibt die Qualität und Merkmale der Leistung vor und kann geeignete Firmen vorschlagen. Sie ist bei der Angebotsauswertung und Vergabeentscheidung zu beteiligen. Es erfolgt eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Die Aufträge werden vom Fachamt zu Lasten des Schulbudgets erteilt.

Zusätzlich ist der Landkreis Wittmund, Amt für zentrale Dienste und Finanzen, Abteilung Schulen und Gebäudemanagement, schriftlich über Neubeschaffungen aus dem Finanzhaushalt ab dem Betrag von 3.900,00 EUR bis zur Wertgrenze von 10.000,00 EUR brutto zu unterrichten.

5.4 Zentrale Beschaffung

Büroartikel, Papier, Reinigungsmittel und Mobiliar können zentral für alle Schulen durch die Beschaffungsstelle des Landkreises beschafft werden. Der jährliche Bedarf ist dem Landkreis bis zum 01.04. des Jahres mitzuteilen.

5.5 Beschaffung Informationstechnik

EDV-Beschaffungen sind nur in Zusammenarbeit zwischen Schule und der EDV-Abteilung des Landkreises durchzuführen. **Aufträge hierfür werden nur von der EDV-Abteilung erteilt.**

5.5.1 Verwaltungsarbeitsplätze in den Schulen

Die EDV-Ausstattung für die Verwaltungsarbeitsplätze wird durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet folgende Leistungen:

- Standard-EDV-Hardware (je Mitarbeiter 1 Monitor, 1 PC, 1 Drucker, 1 Telefon)
- Standard-Software (z. B. Lotus Notes, weitere Lizenzen)
- Verwaltungssoftware (z. B. Kauf und Unterhaltung von Standardfachverfahren)

Abweichungen vom Standardarbeitsplatz hat die Schule aus ihrem Budget zu tragen.

5.5.2 Pädagogisches Netz

Die einmaligen und die Kosten für den laufenden Betrieb des pädagogischen Netzwerkes werden zentral von der EDV-Abteilung des Landkreises übernommen. Dies beinhaltet:

- Hardware für Schulungsräume (z. B. Klassensätze, Netzwerktechnik, interaktive Tafeln)
- Zentrale Software pädagogisches Netz

Im laufenden Haushaltsjahr kann nur die Hardware beschafft und nur IT-Projekte durchgeführt werden, die rechtzeitig zur Haushaltsplanung als Sonderbudget angemeldet wurden. Die Schulen werden jährlich zur Abgabe ihres Bedarfs aufgefordert.

Aus dem Budget der Schule sind folgende Kosten zu tragen:

- Neue weitere Software inkl. Dienstleistungen und Folgekosten (u. a. Lernprogramme)

6 Zahlungsabwicklung

Die Kassengeschäfte der Schule werden über die Kreiskasse Wittmund abgewickelt. Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs ist die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse maßgebend.

7 Unvorhergesehenes

Ändern sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung gesetzliche Rahmenbedingungen oder andere dem Abschluss dieser Vereinbarung zugrunde gelegten Rahmenbedingungen wesentlich, verpflichten sich beide Parteien, auf Wunsch des Landkreises oder der Schule, Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen.

Bei einer Änderung der Schülerzahlen von mehr als 15 % können beide Parteien eine neue Festsetzung des Budgets verlangen.

8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am x.x.xxxx in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren.

Wittmund,

Landkreis Wittmund

(Schule)

Landrat

Schulleiter/In